

**Zeitschrift:** Berner Schulfreund

**Herausgeber:** B. Bach

**Band:** 5 (1865)

**Heft:** 22

**Rubrik:** [Impressum]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

b. an bereits bestehenden getrennten Mädchenschulen und als Fachlehrerinnen an höhern Töchterschulen;

c. als Arbeitslehrerinnen, für welche besondere Kurse zu ihrer Fachbildung nothwendig angeordnet werden sollten.

3) Der Staat übernimmt und überwacht die Bildung von Primarlehrerinnen.

4) Er ruft zu diesem Zweck ein mit hinreichenden Hülfsmitteln ausgestattetes Lehrerinnenseminar für den deutschen Kantonstheil in's Leben.

5) Der Staatsbeitrag an Mädchensfundarschulen soll in Zukunft nicht mehr an die Bedingung geknüpft sein, daß mit denselben eine Fortbildungsklasse für Lehrerinnen verbunden werde.

6) So lange indessen der Staat Anstalten zur Lehrerinnenbildung unterstützt, die außerhalb der eigentlichen Staatsanstalt bestehen, soll ihm das spezielle Aufsichtsrecht über erstere vindicirt und der Unterrichtsgang durch einen bestimmten Lehrplan ihnen vorgezeichnet werden.

7) Bei Verheirathung einer Lehrerin steht der Schulkommission das Recht zu, die betreffende Stelle ausschreiben zu lassen.

8. In die Vorsteuerschaft werden die sämmtlichen bisherigen Mitglieder wieder gewählt und Herr Seminardirektor Rüegg als Präsident für das folgende Jahr bestätigt.

---

## Bekanntmachung.

Primarlehrer und Primarlehrerinnen, welche ein bernisches Lehrpatent besitzen und gegenwärtig ohne Anstellung sind, eine solche aber wünschen, werden hiermit eingeladen, sich sofort beim Schulinspektor desjenigen Bezirks, in welchem sie wohnen, zu Händen der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden.

Bern, den 7. November 1865.

Namens der Erziehungsdirektion,

Der Sekretär:

**Ferd. Häfelen.**

---

Berantwortliche Redaktion: B. Bach, in Steffisburg.

Druck und Expedition: Alex. Fischer, in Bern.